

Lösungsskizze Zwischenprüfungsklausur Strafrecht Besonderer Teil I

I. TK — Im Geschäft der C

Strafbarkeit der A

1. Betrug durch Abschluss des Kaufvertrags, § 263 I StGB (-)

1. Täuschung (+)

Täuschung über Zahlungswilligkeit, weil A den Schmuck tatsächlich nicht aus eigenen Mitteln bezahlen möchte.

2. Irrtum (+)

Irrtum der C über Zahlungswilligkeit

3. Vermögensverfügung (+)

Abschluss des Kaufvertrags

4. Vermögensschaden (-)

Eingehungsbetrug → P: Ist der Abschluss des Kaufvertrags schon eine Handlung, die unmittelbar vermögensmindernd wirkt?

- Pro: A ist von Anfang an nicht bereit, die geschuldete Leistung (Kaufpreis) zu erbringen.
- Contra: C kann sich vor der Realisierung des Schadens schützen, indem sie die Leistung „Zug um Zug“ (§ 322 BGB) verlangt, d.h. den Schmuck nur gegen Zahlung des Kaufpreises herausgibt.

2. Versuchter Betrug durch Abschluss des Kaufvertrags, §§ 263 I, II, 22, 23 StGB (+/-)

1. Vorprüfung (+)

Die Tat ist nicht vollendet und der Versuch ist gem. § 263 II StGB strafbar.

2. Tatentschluss (+/-)

A möchte alle Tatbestandsmerkmale des Betrugs erfüllen und hat zudem die Absicht stoffgleicher Eigenbereicherung.

→ Aber: Wahndelikt. Der Tatentschluss ist auf nicht strafbares Verhalten gerichtet (denn es ist keine Vermögensgefährdung bei einer Leistung Zug-um-Zug möglich).

— A müsste sich vorstellen, dass C den Schmuck ohne Leistung des Kaufpreises herausgeben würde. Dies wird aber im Sachverhalt nicht erwähnt und man kann hiervon auch nicht ausgehen, weil sonst der ganze Plan nicht erforderlich wäre.

3. Unmittelbares Ansetzen (+)

4. RWK (+)

5. Schuld (+)

3. Hausfriedensbruch, § 123 I Var. 1 StGB (-)

1. Geschäftsräume (+)

2. Widerrechtliches Eindringen (-)

Generelle Zutrittserlaubnis für den Publikumsverkehr und damit auch für A, solange

sie sich äußerlich nicht von einer normalen Kundin unterscheidet (wofür es im Sachverhalt keine Anhaltspunkte gibt).

Strafbarkeit der B

Je nach Entscheidung bei §§ 263 I, II, 22, 23 bleibt B im ersten TK straffrei oder ist wegen versuchten Betrugs in Mittäterschaft gem. §§ 263 I, II, 22, 23, 25 II strafbar.

II. TK — An der Tür bei Frau C

Strafbarkeit der B

1. Betrug z.N. der C durch Abholen des Geldes, § 263 I StGB (+)

1. Täuschung (+)

Täuschung darüber, dass die Nachricht von C stamme.

2. Irrtum (+)

Der Lebenspartner glaubt die Nachricht stamme von seiner Freundin.

3. Vermögensverfügung (+/-)

P: Dreiecksbetrug

Abgrenzung zu §§ 242, 25 I Var. 2 erforderlich. —> P: Kann die Vermögensverfügung des Lebenspartners an die Geschädigte C zugerechnet werden?

- **Befugnistheorie (+/-)**: Eine Befugnis könnte aus dem Zettel stammen.
- **Lagertheorie (+)**: Der Lebenspartner stand schon vor der Tat schutzbereit im Lager der C
- **Faktische Nähetheorie (+)**: Lebenspartner handelt für seine Freundin.

P: Verfügungsbewusstsein

Lebenspartner handelte ohne Verfügungsbewusstsein, weil er glaubt, dass das Geld als Geld der C zu seiner Freundin gebracht wird, also gar kein Vermögensverlust stattfindet.

- **hM (+/-)**: Bewusstsein ist beim Sachbetrug erforderlich
ggf. Argumentation, dass der Lebenspartner damit rechnen muss, dass B das Geld nicht zu seiner Freundin bringt (dann Verfügungsbewusstsein (+)) —> sonst §§ 242, 25 I Var. 2
- **MM (+)** Bewusstsein nicht erforderlich

4. Vermögensschaden (+)

5. Vorsatz (+)

6. Absicht stoffgleicher Bereicherung (+)

B wollte der C ihr Geld zwar wieder zurückgeben, um den Schmuck zu erwerben. Aber nicht ohne Gegenleistung, sondern Zug um Zug gegen die Übereignung des Schmucks. Dann aber bereichert sich B im Ergebnis um den im Geld verkörperten Kauf-/Tauschwert des Geldes. Dieser entspricht dem Schaden von C, sodass die Bereicherung auch stoffgleich ist.

7. RWK (+)

8. Schuld (+)

2. Alternativ: Diebstahl am Geld, §§ 242, 25 I Var. 2 StGB

Wegnahme der 1.000 € vom Lebenspartner als getäushtes Werkzeug, weil mangels Verfügungsbewusstseins kein Betrug vorliegt.

3. § 246 StGB durch Einstecken des Geldes

—> subsidiär

Strafbarkeit der A

Strafbarkeit der A gem. §§ 263 I, 25 II oder §§ 242, 25 I Var. 2, 25 II.

III. TK — Zurück im Geschäft der C

Strafbarkeit der A

1. Unterschlagung des Geldes durch Bezahlung des Kaufpreises, § 246 I StGB (+/-)

1. Fremde, bewegliche Sache (+)

Geld ist für A weiterhin fremd, weil es zivilrechtlich weiter C gehört.

2. Zueignung (+/-)

P: Zueignung des Sachwerts durch den „Rückverkauf“ —> Wert von Geld besteht immer in seinem Tauschwert. Daher liegt in der Bezahlung mit fremdem Geld eine Zueignung des Geldes.

P: Wiederholte Zueignung (+/-)

- **Konkurrenzlösung (+)**

- wenn oben § 263: Im Betrug liegt die Erstzueignung des Geldes. Im Einsatz des Geldes als Zahlungsmittel liegt eine Zweitzueignung iSv § 246 I StGB. Dieser tritt auf Konkurrenzebene als mitbestrafte Nachtat zu § 263 I StGB zurück.

- wenn oben § 242:

- **Tatbestandslösung (-)**

3. Vorsatz (+)

4. RWK (+)

5. Schuld (+)

2. Betrug durch Abwicklung im Geschäft, § 263 StGB (-)

1. Täuschung (+)

Täuschung darüber, dass es sich um für C fremdes Geld handelt. Auf ihr eigenes Geld hätte Frau C einen Rückgabeanspruch gehabt, ohne dafür den Schmuck übereignen zu müssen.

2. Irrtum (+)

C stellt sich vor, dass das Geld was ihr übergeben wird, nicht ihr eigenes Geld ist.

3. Vermögensverfügung (+)

C verfügt über den Schmuck.

4. Vermögensschaden (-)

Lediglich Schadensverlagerung innerhalb des Vermögens der C, da die 1000 € be-

reits durch die Erlangung an der Haustür aus dem Vermögen von Frau C entfernt wurden.

3. Diebstahl/Unterschlagung an den Schmuckstücken durch Verlassen des Geschäfts mit dem Schmuck, §§ 242, 246 StGB (-)

Es handelt sich nicht um eine fremde Sache, weil die Übereignung von Frau C an A wirksam, wenn auch nach § 123 BGB anfechtbar, war.

Strafbarkeit der B

§§ 246 I, 25 II (+)